

Wichtiger Hinweis:

Wir können, wollen und dürfen hier keine Rechtsberatung durchführen. Die Entscheidung, Verwaltungshandeln von einer weiteren Instanz überprüfen zu lassen, ist und bleibt Ihre Entscheidung. Dies muss auch so bleiben, weil eine solche Entscheidung Kosten verursacht bzw. Kosten verursachen kann. Spätestens mit Klageeinreichung müssen Sie mit größeren Summen rechnen. Wenn Sie vor Gericht (vollumfänglich) recht bekommen, hat der Klagegegner die Kosten zu tragen, allerdings – achten Sie bitte darauf - nicht alle, wenn Sie mit dem Rechtsanwalt eine Honorarvereinbarung getroffen haben, die über das hinausgeht, was in der Gebührenordnung vorgesehen ist.

Es ist und bleibt also Ihre Entscheidung und ggf. auch Ihr Kostenrisiko. Wir können auch keine Gewähr dafür übernehmen, dass sich die Widerspruchsbehörde oder das Gericht der Argumentation anschließt, so wie sie hier dargestellt wird. Deswegen gibt es auch Rechtsanwälte, die jahrelang an der Universität studiert haben, Erfahrung in solchen Verfahren besitzen und die Rechtsmaterie eigenständig prüfen und aufbereiten. Wir können nur einen juristischen Weg aufzeigen, der erfolversprechend sein könnte. Wenn Ihr Rechtsanwalt eine andere Argumentation bevorzugt, müssen Sie dies mit ihm klären.

Sie kennen den Satz „Recht haben und Recht bekommen sind zwei Paar Schuhe“ oder den Spruch „Über dem Gericht gibt es nur den blauen Himmel“.

Zum Schluss noch **verschiedene Hinweise:**

- Sie sollten bedenken: Wer sich gegen Verwaltungsakte wehrt, die man für unzutreffend, rechtswidrig oder sonst wie fehlerhaft hält, muss zuerst „eigenes Geld“ in die Hände nehmen, um das Verfahren zu bestreiten. Spätestens mit dem Widerspruchsverfahren dürften Gebühren anfallen, mit Klageerhebung werden mit Sicherheit Gebühren anfallen. Wenn sie sich anwaltschaftliche Hilfe suchen, kommen die Kosten des Anwalts noch hinzu (näheres s. o.).
- Wenn Sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid erhalten haben, nehmen Sie die dort genannte Frist todernst. Einen solchen Bescheid erkennen Sie daran, dass am Ende des Schriftstücks etwa folgendes steht: „Rechtsmittelbelehrung. Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats“. Wenn Sie diese Frist versäumen, gilt die im Schriftstück Ihnen gegenüber gemachte Regelung und es wird außerordentlich schwierig bis nahezu unmöglich, diese „Rechtskraft“ (Rechtskräftigkeit) Ihnen gegenüber wieder aus der Welt zu schaffen.
- Nun wird einerseits berichtet, dass Sie Schreiben versandt werden, die keine Rechtsmittelbelehrung haben.
- Und es wird andererseits berichtet, dass Sie vom Regierungspräsidium ein Schreiben erhalten, in welchem Ihnen mitgeteilt wird, dass der Luftreinhalteplan „nur verwaltungsintern bindend sei“, und Sie deshalb diesen nicht „unmittelbar angreifen“ können.

Lassen Sie sich bitte von solchen Schreiben nicht aus der Fassung bringen. Auch die Verwaltung hat ihre Aufgaben und macht „nur ihr Arbeit“. Dadurch werden Ihre Möglichkeiten, sich vor Gericht zu wehren, nicht verkürzt oder „verunmöglicht“.